

Wahlbekanntmachung

I. Am Sonntag, 15. Mai 2022 findet die **Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 46 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal-Name, Anschrift
01.1	Martin-Luther-King-Schule, Uferstraße 36
01.2	Martin-Luther-King-Schule, Uferstraße 36
02.1	Mensa der Marktschule, Kirchstraße 58
02.2	Mensa der Marktschule, Kirchstraße 58
03.1	Mensa der Marktschule, Kirchstraße 58
03.2	Ev. Melancthonhaus, Emscherbruch 60
04.1	Neue Gesamtschule Ickern, Waldenburger Straße 130
04.2	Neue Gesamtschule Ickern, Waldenburger Straße 130
05.1	Jugendzentrum Trafo, In der Wanne 102
05.2	Jugendzentrum Trafo, In der Wanne 102
06.1	Grundschule Am Busch, Am Busch 15 a
06.2	Grundschule Am Busch, Am Busch 15 a
07.1	Grundschule Alter Garten, Alter Garten 18
07.2	Grundschule Alter Garten, Alter Garten 18
08.1	Kindergarten Kinderburg, Waldstraße 3
08.2	Kolbe Haus, Alter Kirchplatz 10
09.1	Erich-Kästner-Schule, Lessingstraße 27
09.2	Erich-Kästner-Schule, Lessingstraße 27
10.1	Fridtjof-Nansen-Realschule, Lange Straße 18
10.2	Center Pöppinghausen, Pöppinghauser Straße 156
11.1	Waldschule, Ahornstraße 34
11.2	Waldschule, Ahornstraße 34
12.1	Martin-Luther-King-Förderschule, Bahnhofstraße 266
12.2	Martin-Luther-King-Förderschule, Bahnhofstraße 266

13.1	Hans-Christian-Andersen-Schule, Dresdener Straße 24
13.2	Wilhelmschule, Wilhelmstraße 48
14.1	Ernst-Barlach-Gymnasium Sporthalle, Bahnhofstraße 98
14.2	Ernst-Barlach-Gymnasium Sporthalle, Bahnhofstraße 98
15.1	Sekundarschule Süd, Kleine Lönsstraße 60
15.2	Sekundarschule Süd, Kleine Lönsstraße 60
16.1	Adalbert-Stifter-Gymnasium, Leonhardstraße 8
16.2	Adalbert-Stifter-Gymnasium, Leonhardstraße 8
17.1	Wilhelmschule, Wilhelmstraße 48
17.2	Wilhelmschule, Wilhelmstraße 48
18.1	Berufsbildungszentrum (BBZ) Dingen, Westheide 63
18.2	Cafe Pause, Bodelschwinger Straße 35
19.1	Cottenburgschule, Cottenburgstraße 156
19.2	Cottenburgschule, Cottenburgstraße 156
20.1	Sekundarschule Süd, Schillerstraße 11
20.2	Sekundarschule Süd, Schillerstraße 11
21.1	Elisabethschule, Elisabethstraße 1
21.2	Elisabethschule, Elisabethstraße 1
22.1	Bürgerzentrum Marienschule, Johannesstraße 5
22.2	Bürgerzentrum Marienschule, Johannesstraße 5
23.1	Lindenschule, In der Fühle 81
23.2	Lindenschule, In der Fühle 81

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 8. bis 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Europahalle, Europaplatz 6, 44575 Castrop-Rauxel, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und/oder ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Der Landeswahlleiter hat die Urnenstimmbezirk 06.2, 07.2 und 13.2 für die repräsentative Wahlstatistik bei der Landtagswahl ausgewählt. Für wahlstatistische Auswertungen werden in den Stimmbezirken 06.2, 07.2 und 13.2 die Stimmabgabe nach Altersgruppen und Geschlecht erfasst. Hierbei ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung

oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahl-

berechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Castrop-Rauxel, den 25. April 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.05.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Lesepplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.